

WER ERBT ZUERST?

Gestaltungsmöglichkeiten von Vor- und Nacherbschaft

Caritas Praxistag Erbrecht

24. Mai 2019

Rechtsanwalt Dr. Klaus Martin Klassen

Fachanwalt für Erbrecht

Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Die Vor- und Nacherbschaft

Definition

Möglichkeit, das Vermögen an mehrere Personen in zeitlich versetzter Reihenfolge zu übertragen

- Zunächst erbt der Vorerbe
- Bei Eintritt einer vom Erblasser festgelegten Bedingung (meist Tod des Vorerben, Wiederverheiratung) erbt der Nacherbe
- Beide sind Erben ein und desselben Erblassers = der Nacherbe ist also nicht der Erbe des Vorerben

Die Vor- und Nacherbschaft Funktionsweise

- Der Vorerbe erhält (nur) die Nutzungen
- Der Vorerbe ist zur ordnungsgemäßen Verwaltung verpflichtet und trägt die gewöhnliche Erhaltungskosten
- Auskunftspflichten gegenüber Nacherben
 - Erstellung Nachlassverzeichnis
 - ggfls.: Auskunftspflicht über Bestand während der Vorerbschaft
- Kombination mit (Voraus-) Vermächtnis möglich

Die Vor- und Nacherbschaft

Funktionsweise

- Der Vorerbe ist in seiner Verfügungsmacht beschränkt
 - Keine Verfügungen über Grundstücke möglich
 - Keine Schenkungen möglich
- Eventuell Kombination mit Testamentsvollstreckung sinnvoll

Die Vor- und Nacherbschaft

Funktionsweise der befreiten Vorerbschaft

- Der Erblasser kann den Vorerben von etlichen Beschränkungen befreien („befreiter Vorerbe“)
- Der Vorerbe ist in seiner Verfügungsmacht über den Nachlass im wesentlichen frei, aber
 - keine Schenkungen möglich
- Der Vorerbe darf die Erbschaft für sich verbrauchen

Die Vor- und Nacherbschaft Wann sinnvoll?

- Ausschluss potentieller Erben des Nacherben
- Verkürzung des Pflichtteilsanspruchs
- „Missratene Kinder“

Die Vor- und Nacherbschaft Wann sinnvoll?

- Scheidung der Eltern
- Behindertentestament
- Bedürftigentestament

Die Vor- und Nacherbschaft

Exkurs: Behindertentestament

Problem:

Ein behindertes Kind bezieht Sozialleistungen, die vermögens- und einkommensabhängig sind. Wird es als Erbe eingesetzt, fällt das Erbe dem Sozialhilfeträger zu, ohne dass das Kind einen Vorteil aus der Erbschaft zieht.

Lösung:

- Anordnung einer Vor- und Nacherbschaft nach beiden Elternteilen
- Der Erbteil muss geringfügig größer als der Pflichtteil sein

Die Vor- und Nacherbschaft

- Bei kleineren Nachlässen befreite Vorerbschaft, damit auch die Substanz verbraucht werden kann
- Anordnung einer Dauertestamentsvollstreckung
- Der Dauertestamentsvollstrecker darf dem Kind aus dem Nachlass nur Zuwendungen machen, die unter das Schonvermögen fallen (z. B. Urlaub, Hobby, med. Hilfsmittel)
- Achtung: Ist der Miterbe oder Testamentsvollstrecker auch gleichzeitig Betreuer, wird i. d. R. ein Ergänzungsbetreuer (Berufsbetreuer) bestellt!

Die Vor- und Nacherbschaft Nachteile

- Unpraktikabel, sehr streitanfällig

Typische Probleme z. B.:

- Instandhaltung und Kostentragung
 - Übermaßnutzungen
 - Trennung der Vorerbschaft vom Eigenvermögen unterbleibt häufig
- Besteuerung von zwei Erbfällen

Die Vor- und Nacherbschaft Nachteile

- Sind der Vor- und/oder Nacherbe pflichtteilsberechtigt, können sie die Erbschaft ausschlagen und den Pflichtteil verlangen
- „Zweikontenmodel“ bei der befreiten Vorerbschaft

Vielen Dank!

Rückfragen gerne an:

Rechtsanwalt Dr. Klaus Martin Klassen

Fachanwalt für Erbrecht

Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Thomas-Mann-Str. 53

53111 Bonn

Tel: 0228/982100

info@dr-klassen.de

www.dr-klassen.de